

R E G I E R U N G

Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz (1) der bereinigten Fassung des Gesetzes über die Regierung des Kantons Zenica-Doboj („Amtsblatt des Kantons Zenica-Doboj“ Nummer: 7/10), Artikel 11 Absatz (7) des Gesetzes über öffentlich-private Partnerschaft („Amtsblatt des Kantons Zenica-Doboj“, Nummer 6/16) und auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft verabschiedet die Regierung des Kantons Zenica-Doboj auf der am 09.03.2017 abgehaltenen 90. Sitzung die

V E R O R D N U N G ÜBER DIE ERMITTLEMENT, VORBEREITUNG, VERTRAGLICHE VEREINBARUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMSETZUNG VON PROJEKTEN DER ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFT¹

ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Gegenstand)

Mit der Verordnung über die Ermittlung, Vorbereitung, vertragliche Vereinbarung und Überwachung der Umsetzung von Projekten der öffentlich-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: Verordnung) werden die Verfahren und die Beziehungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes über öffentlich-private Partnerschaften („Amtsblatt des Kantons Zenica Doboj“ Nummer 6/16; im weiteren Text: Gesetz über ÖPP) näher geregelt.

Artikel 2 (Grundbegriffe)

(1) Die einzelnen Begriffe in dieser Verordnung haben folgende Bedeutung:

- a) Das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ ist das Angebot, bei welchem neben dem wirtschaftlichen auch andere Elemente des Angebots bewertet werden. Der öffentliche Partner definiert und erarbeitet die Unterkriterien für die Bewertung und die Methodik der Bewertung für jedes Unterkriterium in Übereinstimmung mit der Art und dem Zweck jedes einzelnen ÖPP-Projekts;
- b) Die „Ausgangsspezifikationen des Projekts“ sind Grundelemente des potenziellen ÖPP-Projekts. Sie werden aufgrund einer Analyse der betreffenden öffentlichen Dienstleistung im Rahmen von mindestens vier Faktoren (physische Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Flexibilität, Qualität) definiert und beschreiben quantitativ und qualitativ den erwarteten Standard der öffentlichen Dienstleistung;
- c) „Recherche“ bedeutet Recherchearbeiten, im Zuge welcher spezifische technische Informationen zu einer bestimmten natürlichen Ressource abhängig von der Art der Projekts eingeholt werden, die zur Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie der

¹ Nichtamtliche Übersetzung aus dem Amtsblatt des Kantons Zenica-Doboj Nr. 3/2017.

- öffentliche-privaten Partnerschaft (im weiteren Text: ÖPP) für das zugrundeliegende Projekt notwendig sind;
- d) „Katalog der ÖPP-Projekte“ ist die zusammenfassende Darstellung von Projekten aus den mittelfristigen und Jahresplänen der potentiellen ÖPP-Projekte öffentlicher Partner;
 - e) „Kostenvergleich im öffentlichen Sektor“ ist der Vergleich des aktuellen Wertes der gesamten Lebenskosten im vertraglich vereinbarten Zeitraum des Projekts nach dem traditionellen (Haushalt) Finanzierungsmodell im Verhältnis zur gleichen Art von Kosten durchgeführt nach dem ÖPP-Modell;
 - f) „Kurzbeschreibung des Projekts“ ist eine Zusammenfassung der grundlegenden Idee des betreffenden ÖPP-Projekts, die vom öffentlichen Partner bzw. der vom öffentlichen Partner gegründeten Arbeitsgruppe vorbereitet und auf ihrer Webseite veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit und den Markt über die Absicht der Durchführung eines ÖPP-Projekts zu informieren;
 - g) „Prozessberater“ ist ein externer Mitarbeiter, der vom öffentlichen Partner engagiert wird, um die ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses der Ermittlung, Vorbereitung, vertragliche Vereinbarung und/oder Überwachung des ÖPP-Projektes professionell zu unterstützen;
 - h) „Planung“ bedeutet die Vorbereitung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Unterlagen in Abhängigkeit von der Projektart;
 - i) „Interessenkonflikt“ stellt die Situation dar, in der die natürliche oder juristische Person, die als Berater engagiert wurde, materielle und/oder immaterielle Vorteile vom interessierten Anbieter bzw. künftigen privaten Partner egal in welcher Phase der Vorbereitung und Umsetzung des ÖPP-Projekts erzielt und/oder erzielen wird, was sich auf die Rechtmäßigkeit, Öffentlichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Funktion in der Arbeitsgruppe des öffentlichen Partners auswirken könnte.
- (2) Andere Begriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden, haben die Bedeutung, wie sie im ÖPP-Gesetz festgelegt ist.

ZWEITER TEIL – ERMITTLEMENT UND VORBEREITUNG DES PROJEKTS DER ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFT

Artikel 3 (Auswahlkriterien für ein potenzielles ÖPP-Projekt)

Ein Projekt, das in den mittelfristigen und Jahresplan der potentiellen ÖPP-Projekte einbezogen werden kann, erfüllt minimal folgende Kriterien:

- a) die öffentliche Dienstleistung, die der Gegenstand des potenziellen ÖPP-Projekts ist, liegt im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Partners, der den mittelfristigen und Jahresplan der potenziellen ÖPP-Projekte vorbereitet;

- b) die Verbesserung der öffentlichen Dienstleistung, die das Ziel und der Zweck des potentiellen ÖPP-Projekts ist, ist in den gültigen strategischen Planungsunterlagen des öffentlichen Partners geplant.

Artikel 4
(Mittelfristiger Plan für potentielle ÖPP-Projekte)

- (1) Der öffentliche Partner erstellt den Vorschlag des mittelfristigen Plans der potentiellen ÖPP-Projekte und legt diesen dem zuständigen Organ zur Verabschiedung vor.
- (2) Das zuständige Organ des öffentlichen Partners verabschiedet den mittelfristigen Plan der potentiellen ÖPP-Projekte.
- (3) Der mittelfristige Plan der potentiellen ÖPP-Projekte wird auf dem im Anhang 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Formular erstellt.
- (4) Dem Formular aus Absatz (3) dieses Artikels wird für jedes einzelne potenzielle ÖPP-Projekt der Entwurf der Kurzbeschreibung des Projektes aus Anhang 3 dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 5
(Jahresplan potentieller ÖPP-Projekte)

- (1) Der öffentliche Partner erstellt den Vorschlag des Jahresplans potentieller ÖPP-Projekte und legt diesen dem zuständigen Organ zur Verabschiedung vor.
- (2) Das zuständige Organ des öffentlichen Partners verabschiedet den Jahresplan potentieller ÖPP-Projekte.
- (3) Der Jahresplan potentieller ÖPP-Projekte wird auf dem im Anhang 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Formular erstellt.
- (4) Dem Formular aus Absatz (3) dieses Artikels wird für jedes einzelne potenzielle ÖPP-Projekt der Entwurf der Kurzbeschreibung des Projekts aus Anhang 3 dieser Verordnung und der Auszug aus dem Haushalt für das laufende Jahr beigefügt, welcher auf dem entsprechenden Haushaltsposten die Mittel für die Aktivitäten an der Vorbereitung des ÖPP-Projekts vorsieht (z.B. Erstellung der notwendigen Projektunterlagen und/oder Machbarkeitsstudie und/oder Beraterhonorar und/oder Honorar für die Mitglieder der Arbeitsgruppe und/oder Fachausbildung/Mentoring für Mitglieder der Arbeitsgruppe und Ausgaben für das Material und die Dienstleistungen der Arbeitsgruppe wie die Übersetzung der Unterlagen, Informationen, und ä.).

Artikel 6
(Teilnahme des privaten Partners an der Vorbereitung des Projektvorschlags)

- (1) Der interessierte private Partner stellt bei dem privaten Partner einen schriftlichen Antrag zur Vorbereitung eines Teils des Vorschlags für ein bestimmtes ÖPP-Projekt gemäß Artikel 18 des Gesetzes.

- (2) Der private Partner äußert im schriftlichen Antrag seine Bereitschaft, einen Teil des Projektentwurfs und der Machbarkeitsstudie zu erstellen, schlägt Fristen und die Art der Erstellung vor, und gibt eine beglaubigte Erklärung über die finanzielle Fähigkeit für die Umsetzung ab.
- (3) Der öffentliche Partner trifft innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung über den eingereichten Antrag.
- (4) Nach der Fällung der Entscheidung des öffentlichen Partners über die Annahme des gestellten Antrags nimmt der öffentliche Partner Verhandlungen mit dem interessierten privaten Partner auf.
- (5) Der Beschluss über die Annahme des gestellten Antrags verpflichtet den öffentlichen Partner nicht, einen Vertrag aus Artikel 18 Absatz (3) des Gesetzes zu schließen.

Artikel 7 (Katalog der ÖPP-Projekte)

- (1) Das Ministerium für Wirtschaft erstellt den Katalog der ÖPP-Projekte.
- (2) Der Katalog der ÖPP-Projekte wird anhand von Plänen der öffentlichen Partner aus Artikel 4 und 5 dieser Verordnung erstellt.

Artikel 8 (Reihenfolge der Aktivitäten zur Vorbereitung und vertraglichen Vereinbarung des ÖPP-Projekts)

- (1) Das Verfahren zur Vorbereitung und Vereinbarung des ÖPP-Projekts erfolgt in vier grundlegenden Phasen, die in Artikel 10 des Gesetzes über ÖPP festgelegt sind.
- (2) Der öffentliche Partner, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe, informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und nach Abschluss jeder Phase über den Verlauf der Vorbereitung des ÖPP-Projekts.

DRITTER TEIL – ARBEITSGRUPPE DES ÖFFENTLICHEN PARTNERS

Artikel 9 (Verfahren und Kriterien für die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe)

- (1) Der öffentliche Partner verfasst den Entwurf des Beschlusses über die Ernennung der Mitglieder der Arbeitsgruppe.
- (2) Die Arbeitsgruppe besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und ihre Arbeit wird von dem Mitglied koordiniert, das leitende Aufgaben bei dem öffentlichen Partner verrichtet.
- (3) Die übrigen Mitglieder werden nach der Art und Komplexität eines jeden Projekts ernannt und können andere öffentliche Einrichtungen und/oder Verwaltungsbehörden und/oder öffentliche Unternehmen vertreten, deren Unterstützung für eine reibungslose Vorbereitung und Umsetzung des betreffenden Projekts erforderlich ist.

- (4) Das Profil und Fachgebiet der Mitglieder ist durch die Art und Komplexität eines jeden einzelnen Projekts bedingt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe muss, je nach Art des Projektes, mindestens Personen aus dem juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Fachbereich einbeziehen.
- (5) Für das Spezialmodell der ÖPP-Projekte aus Artikel 8 Punkt b) des Gesetzes über ÖPP wird vom Ministerium, in dessen Zuständigkeitsbereich die Erteilung der Konzession für das gegenständliche ÖPP-Projekt liegt, auf Antrag des öffentlichen Partners ein Mitglied für die Arbeitsgruppe vorgeschlagen.
- (6) Der öffentliche Partner kann, falls erforderlich, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die Durchführung von verschiedenen Phasen der Vorbereitung und Vereinbarung des ÖPP-Projekts ändern und/oder ergänzen.

Artikel 10 **(Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe)**

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe werden im Beschluss über die Ernennung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe festgelegt.
- (2) Bestandteil des Beschlusses ist die Projektaufgabe, die die minimalen Pflichten und Aufgaben der Arbeitsgruppe definiert (Verabschiedung der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe, Ausarbeitung des Umsetzungsplanes aus Artikel 14 des Gesetzes, Ergänzung und Ausarbeitung der finalen Kurzbeschreibung des Projektes aus Artikel 15 des Gesetzes, Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für den Vorentwurf bzw. Projektentwurf aus Artikel 16 des Gesetzes, Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie aus Artikel 17 des Gesetzes und der Ausschreibungsunterlagen für die Auswahl des privaten Partners aus dem Artikel 19 des Gesetzes, Vorbereitung des Vertragsentwurfs über die ÖPP aus Artikel 21 des Gesetzes), die Fristen für die Durchführung von Aktivitäten festsetzt, und andere notwendige Elemente.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben Anspruch auf eine Vergütung, die der öffentliche Partner mit einem eigenen Beschluss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den verfügbaren Mittel fasst.
- (4) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, der Arbeitsgruppe den Zugang zu angemessenen Fachkenntnissen und fachlichen Fähigkeiten aus dem Bereich der ÖPP institutionell oder durch Beschäftigung eines Beraters sicherzustellen.

Artikel 11 **(Verfahren und Kriterien für die Auswahl eines Beraters)**

- (1) Der öffentliche Partner kann einen oder mehrere Berater für die Unterstützung des gesamten ÖPP-Prozesses (ÖPP-Verfahrensberater) und/oder Berater aus dem juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Fachbereich für jegliche Phase des ÖPP-Projekts (Ermittlung, Vorbereitung, vertragliche Vereinbarung, Durchführung und Überwachung der ÖPP-Projekte) engagieren.

- (2) Der öffentliche Partner führt das Auswahlverfahren für den qualifizierten Berater (natürliche oder rechtliche Person) in Übereinstimmung mit dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen ("Amtsblatt von BiH" Nummer 39/14) durch.
- (3) Die Unterlagen für die Auswahl des Beraters enthalten unbedingt die Projektaufgabe für die gesuchten Beratungsleistungen und die Kriterien.
- (4) Verpflichtende Qualifikationskriterien für die Auswahl des Beraters aus Absatz (1) dieses Artikels sind:
- a) für natürliche Personen: VII Grad der Fachausbildung bzw. erster (mindestens 240 ECTS Punkte), zweiter oder dritter Zyklus des Bologna-Studiensystems der entsprechenden Fachrichtung, mindestens 5 Jahre entsprechender Berufserfahrung und minimal 3 positive Empfehlungsschreiben von früheren Arbeitgebern und/oder Klienten/Kunden (schriftliche und/oder mündliche);
 - b) für juristische Personen: Registrierung der entsprechenden Tätigkeit, mindestens 3 Mitarbeiter, die die Kriterien aus dem Punkt a) dieses Artikels erfüllen und mindestens eine Bestätigung über einen ordnungsgemäß ausgeführten Vertrag (möglichst ein Vertrag, der für ÖPP relevant ist);
- (5) Zwingende technische und finanzielle Kriterien für die Auswahl des Beraters sind:
- a) Verständnis der Projektaufgabe (auf maximal einer A4 Seite);
 - b) finanzielles Angebot (Bruttobetrag des Tagessatzes und Kosten);
 - c) beglaubigte Erklärung, dass kein Interessenkonflikt aus Artikel 2 Absatz (1) Punkt i) dieser Verordnung besteht.
- (6) Der öffentliche Partner behält sich das Recht vor, alle Elemente des Angebots zu überprüfen.
- (7) Die Mittel für das Engagement des Beraters werden im Haushalt des öffentlichen Partners sichergestellt und als Teil der öffentlichen Investition im ÖPP-Projekt berechnet.
- (8) Der öffentliche Partner schließt mit dem ausgewählten Berater einen entsprechenden Vertrag, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten definiert werden. Die Projektaufgabe aus Absatz (3) dieses Artikels ist Bestandteil des Vertrages.

Artikel 12 (Umsetzungsplan)

- (1) Die Arbeitsgruppe arbeitet selbstständig den detaillierten Umsetzungsplan aus, um die Umsetzung und Überwachung der Aktivitäten in Übereinstimmung mit den erwarteten Ergebnissen aus der Projektaufgabe für die Arbeitsgruppe und dem Beschluss über die Gründung der Arbeitsgruppe zu erleichtern.
- (2) Der Umsetzungsplan wird in Übereinstimmung mit dem Formular für den Umsetzungsplan aus Anhang 4 dieser Verordnung ausgearbeitet.

VIERTER TEIL –MACHBARKEITSSTUDIE FÜR DAS ÖPP-PROJEKT UND ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG ZUR AUSWAHL PRIVATER PARTNER

Artikel 13 (Mindestinhalt der Machbarkeitsstudie)

- (1) Der öffentliche Partner arbeitet die Machbarkeitsstudie selbstständig oder mit Hilfe eines Beraters in Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten des öffentlichen Partners aus.
- (2) Die Machbarkeitsstudie für ein ÖPP-Projekt enthält minimal eine:
 - a) Zusammenfassung (Gesamtwert des Projektes, das empfohlene Modell, die Risikoverteilungstabelle);
 - b) Einleitung (Kurzbeschreibung des Projekts mit Ausgangsspezifikationen und der Übersicht über die Methodik für die Ausarbeitung der Studie);
 - c) Analyse
 - 1) Analyse über die Zahlungsfähigkeit/Fähigkeit zur Übernahme von langfristigen Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors;
 - 2) Finanz- und Wirtschaftsanalyse und Identifizierung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsindikatoren;
 - 3) Ermittlung und Analyse von Risiken mit der Tabelle der vorgeschlagenen Risikoverteilung zwischen dem öffentlichen und privaten Partner;
 - 4) Analyse alternativer Ansätze und Ausgangslösungen;
 - 5) Preis-Leistungs-Analyse (Kostenvergleich im öffentlichen Sektor);
 - d) Schlussfolgerung über die Berechtigung der Investitionen und Vorschlag des Modells für die Umsetzung des Projekts;
 - e) Übersicht über die verwendete Literatur.
- (3) Die Risikoanalyse aus Absatz (1) Punkt c) Ziffer 3) dieses Artikels umfasst folgende Risikobereiche:
 - a) Risiken verbunden mit dem Anlaufen des Projekts (Risiken der Definition und Spezifikation des Projektziels, der Dienstleistungsstandards und des Projektmanagements);
 - b) Risiken verbunden mit dem Bauprozess (Risiko der Planung, Risiko der Baukosten, Risiko der Fertigstellung des Baus);

- c) Risiken verbunden mit der Instandhaltung und dem Austausch (technologisches Risiko, Risiko der Beschaffung von Rohstoffen, Risiko der Betriebskosten mit der Steuerungskomponente);
 - d) Risiken verbunden mit der Erzielung von Einnahmen (Nachfragerisiko, Preisrisiko);
 - e) Risiken verbunden mit Finanzierungsquellen des Projekts (Finanzrisiko bezogen auf fixe und variable Kosten, Zinssatzrisiko, Währungsrisiko);
 - f) andere Risiken (Rechtsrisiken, politische Risiken, ökologische Risiken, höhere Gewalt, etc.).
- (4) Die Machbarkeitsstudie für das ÖPP-Projekt kann auch andere Elemente in Abhängigkeit von der Art des Projekts und/oder spezifischen Charakteristiken des Projekts enthalten.

Artikel 14 (Öffentliche Ausschreibung für die Auswahl des privaten Partners)

- (1) Der öffentliche Partner veröffentlicht spätestens binnen 30 Tagen vom Tag der Fassung des Beschlusses über die Absicht zur Gründung einer ÖPP eine öffentliche Ausschreibung für die Auswahl des privaten Partners.
- (2) Die öffentliche Ausschreibung enthält minimal:
 - a) den Gegenstand der öffentlichen Ausschreibung;
 - b) die Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie mit der Kurzbeschreibung des Projekts mit Ausgangsspezifikationen;
 - c) die Qualifikationskriterien (persönliche und berufliche Leistungsfähigkeit);
 - d) wirtschaftliche (qualitativer Aspekt des Angebots) und finanzielle Kriterien;
 - e) die Art der Angebotsbewertung mit der Bewertungstabelle der wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien und Unterkriterien;
 - f) Anweisungen für die Einreichung des Angebots (Art und Weise, Fristen, Ansprechpartner, etc.);
 - g) andere relevante Informationen.
- (3) Die öffentliche Ausschreibung wird auf die Weise veröffentlicht, die eine maximale Verbreitung der Information an potentielle private Partner gewährleisten wird, mindestens jedoch auf der Webseite des öffentlichen Partners, auf der Webseite des Kantons und in zwei Tageszeitungen, die in ganz Bosnien-Herzegowina erhältlich sind.
- (4) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, eine gekürzte und mindestens ins Englische übersetzte Version der öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union (Official Journal of the European Union) und/oder auf der Webseite von mindestens einer

Institution, Agentur, einem Netzwerk oder einer Organisation zu veröffentlichen, die die Information an potentielle private Partner aus dem Ausland weiter verteilen kann.

- (5) Der öffentliche Partner ist bei allen Vorgängen im Zusammenhang mit der ÖPP verpflichtet, sich an den Beschluss über die verpflichtende Bevorzugung einheimischer Angebote zu halten, die beim Verfahren der öffentlichen Beschaffungen angewendet wird (Amtsblatt von BiH Nummer 83/16).

Artikel 15 **(Qualifikationskriterien für die Auswahl des privaten Partners)**

- (1) Für das Grundmodell der ÖPP, das durch die Machbarkeitsstudie bestimmt wird, muss der private Partner die Mindestanforderung für die Erlangung der Baugenehmigung in Übereinstimmung den Vorschriften aus dem Bereich des Sachenrechts erfüllen.
- (2) Die Gebühr für die Baugenehmigung aus Artikel 6 Punkt d) des Gesetzes über ÖPP wird in Übereinstimmung mit dem Regelbuch über das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung für die Verfügung über Immobilien im Eigentum der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Kantone, der Gemeinden und Städte („Amtsblatt der Föderation von BiH“ Nummer 17/14) berechnet, und die Übertragung der Baugenehmigung ohne Bezahlung der Gebühr an den ausgewählten privaten Partner stellt den Anteil des öffentlichen Partners in der Abrechnung bei der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie dar;
- (3) Für das Spezialmodell der ÖPP, das durch die Machbarkeitsstudie bestimmt wird, muss der private Partner mindestens die Anforderungen für die Erteilung der Konzession in Übereinstimmung mit den Vorschriften aus dem Bereich der Konzessionen erfüllen.
- (4) Die für die Durchführung des ÖPP-Projekts nach dem Spezialmodell erforderliche Konzession wird dem ausgewählten privaten Partner erteilt, während die Konzessionsgebühr als Anteil des öffentlichen Partners während der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie berechnet werden kann.
- (5) Andere Qualifikationskriterien (persönliche und professionelle Kompetenzen) des privaten Partners werden im Text der öffentlichen Ausschreibung in Abhängigkeit von der Eigenschaft des ÖPP-Projekts vorgeschrieben.

Artikel 16 **(Kriterium für die Auswahl des privaten Partners)**

Das Kriterium für die Auswahl des privaten Partners ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Artikel 17 **(Auswertung der Angebote)**

- (1) Die Arbeitsgruppe öffnet und bewertet die eingegangenen Angebote, verfasst das Protokoll und schlägt dem öffentlichen Partner mit Stimmehrheit den Beschluss über die Auswahl oder den Beschluss über die Aufhebung vor.

- (2) Der öffentliche Partner kann auf Antrag der Arbeitsgruppe einen oder mehrere Berater mit spezifischen technischen oder spezialisierten Kenntnissen und Fähigkeiten zum Ziele der Durchführung der Auswertung engagieren, falls innerhalb der Arbeitsgruppe diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verfügbar sind. Die Berater geben ihre Meinung zu den eingegangenen Angeboten aus dem Bereich ihrer Expertise ab, stimmen aber nicht über die Auswahl des Angebots ab.
- (3) Die Arbeitsgruppe legt mit Stimmehrheit eine Rangliste der eingegangenen Angebote fest, verfasst den Bericht über das durchgeführte Verfahren und stellt dem öffentlichen Partner spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote den Vorschlag des Beschlusses über die Auswahl des privaten Partners oder den Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens zu.

Artikel 18 (Aufhebung des Verfahrens)

Gründe für die Aufhebung des Verfahrens:

- a) innerhalb der Frist ist kein Angebot eingegangen,
- b) keines der eingegangenen Angebote erfüllt die Voraussetzungen aus der öffentlichen Ausschreibung.

Artikel 19 (Beschluss über die Auswahl und Beschluss über die Aufhebung)

- (1) Der öffentliche Partner fasst binnen 45 Tage nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote den Beschluss über die Auswahl des privaten Partners oder den Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens.
- (2) Der öffentliche Partner sendet allen Anbietern und dem Ministerium für Wirtschaft den Beschluss über die Auswahl des privaten Partners oder den Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens binnen 7 Tagen vom Tag der Beschlussfassung mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu.

FÜNFTER TEIL – VERTRAGLICHE VEREINBARUNG UND ÜBERWACHUNG DES ÖPP-PROJEKTS

Artikel 20 (Zusätzlicher Inhalt des ÖPP-Vertrags)

- (1) Zusätzliche Inhalte des ÖPP-Vertrags sind relevante Verträge, Vereinbarungen und Standards, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverhältnisse und den sektorbezogenen Vorschriften in Abhängigkeit vom Zweck, Gegenstand und Ziel des ÖPP-Vertrags bestimmt werden.
- (2) Der zusätzliche Inhalt des ÖPP-Vertrags kann die Standards von Räumlichkeiten und Dienstleistungen, die Projektion der gesamten Lebenskosten, die Zahlungsmechanismen,

den Vertrag über finanzielle Vereinbarungen mit der Finanzierungsquelle, den Vertrag über die Gründung des Baurechts und/oder die Erteilung der Konzession, den Vertrag bzw. die Verträge über die Rechte und Pflichten zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Stellen, die am gegenständlichen ÖPP-Projekt beteiligt sind, u. ä. beinhalten.

Artikel 21 (Registrierung des ÖPP-Vertrags)

- (1) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, den ÖPP-Vertrag beim Ministerium für Wirtschaft zu registrieren.
- (2) Die Art und Weise der Registrierung und der Führung des Registers der Verträge über öffentlich-private Partnerschaften werden im Regelbuch über die Einrichtung und Führung des Registers der Verträge über öffentlich-private Partnerschaften näher bestimmt.

Artikel 22 (Überwachung und Berichterstattung über die Durchführung des ÖPP-Vertrags)

- (1) Der öffentliche Partner ist verpflichtet, die für die Durchführung der Überwachung und Berichterstattung über den ÖPP-Vertrag erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen.
- (2) Die Elemente der Durchführung der Überwachung und Berichterstattung (Art und Weise, Dynamik, Umfang, etc.) werden im ÖPP-Vertrag für jedes einzelne Projekt definiert.
- (3) Die Ressourcen aus Absatz (1) dieses Artikels können nicht als Teil der gesamten Finanzkonstruktion des gegenständlichen ÖPP-Projekts betrachtet werden und sie werden aus den ordentlichen Haushaltssmitteln für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung sichergestellt.

SECHSTER TEIL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

- (1) Bestandteil dieser Verordnung sind:
 - a) Anhang 1 – Mittelfristiger Plan potentieller ÖPP-Projekte;
 - b) Anhang 2 – Jahresplan potentieller ÖPP-Projekte;
 - c) Anhang 3 – Kurzbeschreibung des Projekts;
 - d) Anhang 4 – Umsetzungsplan
- (2) Die Anhänge aus Absatz (1) dieses Artikels sind auf der Webseite des Kantons Zenica-Doboj zugänglich.

**Artikel 24
(Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kantons Zenica-Doboj“ in Kraft.

Nummer: 02-02-3050/17

Datum: 09.03.2017

Zenica

MINISTERPRÄSIDENT

Miralem Galijašević,
handschriftlich unterzeichnet